

schafft selbst verstattet / und im andern Jahr mit Geld oder Getreide bezahlt genommen / oder erlittener Schäden und Armut halben gar erlassen.

Etlicher Orten hat die Herrschafft auch diß sonderbare Recht / daß sie auff gewisse Victualien und Getreidig / als mehrentheils Butter und Haffer / auch Rinder / Hammel / Hüner / &c. in ein und andern Bezirck oder Dorffschafft einen **Auffsatz** oder **Auffschlag** von einer gewissen Sum machen dörfen / welche die Unterthanen liefern / und umb einen leidlichen Werth bezahlt nehmen müssen : Solches ist von Alters ohne Zweifel zu der Zeit auffkommen / daß die Herrschafften zum Verlag ihrer Hofhaltung die Nothdurfft auf diese Weise angeschafft / un haben etlicher Orten die Leute umb dieses Aufssakes sich zu entheben / der Herrschafft ein gewisses darvor erblich und ohne Entgelt versprochen.

Eine andere Einkunfft ist diejenige / wenn eine Statt oder Gemeinde ein jährliches Geld zu **Geschoß** / **Land-Bethe** / oder **Jahr-Renthen** entrichtet / welches mehrentheils also beschaffen / daß die Communen solche auff ihre Bürger und Einwohner auftheilen / und darnach in einer gewissen und beständigen Sum entrichten. Etlicher Orten wird es nicht also / nach Erheischung der Nothdurfft / nach dem der Leute viel oder wenig / und nachdem ihre Güter beschaffen / ausgetheilet / sondern einem jeden Unterthanen ein gewisses abgefordert / welches falls die Summa der Herrschafft Einkunfft disfalls / nach Gelegenheit der Zeiten / steigen und fallen kan / so wird auch bey Einzug eines jeden Unterthanen von ihnen

an